



**Pet 4-18-11-81503-042794**

39397 Gröningen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Regelungen für zumutbare Pendelzeiten für Arbeitssuchende geändert werden.

Die dort enthaltene Regelung zur Bestimmung der zumutbaren Pendelzeit solle modifiziert werden, da durch die geltenden Werte Personen benachteiligt würden, die höhere Arbeitsleistung erbringen.

Der mit der Petition angesprochene Passus 10.34 der Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II lautet in seiner derzeitigen Fassung wie folgt:

„(3) Bei der Beurteilung der zumutbaren Pendelzeiten ist in der Regel die Entfernung zumutbar, die in der Region bei vergleichbaren Arbeitnehmern üblicherweise zwischen Wohnort und Arbeitsstelle anfallen. Üblich sind Pendelzeiten, wenn sie nicht nur vereinzelt, sondern in größerem Umfang anfallen.

Als Vergleichswerte anzusetzen sind:

- bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 und weniger Stunden: 2 Stunden Pendelzeit täglich,
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 2,5 Stunden Pendelzeit täglich.



Soweit z. B. in ländlichen oder strukturschwachen Gebieten oder in Ballungsgebieten längere Pendelzeiten üblich sind, sollen diese zugrunde gelegt werden.“

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 43 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt grundlegend klar, dass die Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II lediglich Orientierungs- bzw. Richtwerte festlegen, von denen im Einzelfall zu Gunsten, aber auch zu Lasten der betroffenen Personen abgewichen werden darf. Dies kommt in dem Merkmal „in der Regel“ zum Ausdruck. Hierdurch wird der Arbeitsverwaltung bewusst ein sehr weites Ermessensspielraum eingeräumt, sodass jegliche Aspekte der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden können.

Grundsätzlich gilt darüber hinaus, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende dazu beitragen soll, dass alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit bestreiten können (§ 1 Absatz 2 SGB II). Nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit zu nutzen (§ 2 Absatz 1 SGB II).

Nach § 10 Absatz 1 SGB II ist einer erwerbsfähigen Person grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Zumutbarkeit liegt immer vor, wenn keine Umstände gegen sie sprechen. Welche Umstände dies sein können, ist in § 10 Absatz 1 und 2 SGB II geregelt. Danach sind in jedem Fall objektive, wie auch persönliche Umstände zu berücksichtigen. In diesem Sinne kann auch eine übermäßige Pendelzeit zur Unzumutbarkeit führen. Die Fachlichen Weisungen geben dazu, wie bereits ausgeführt, Orientierungswerte vor.



Entgegen der Ansicht des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die derzeitige Fassung der Fachlichen Weisungen anpassen zu lassen. Denn mit den Fachlichen Weisungen werden Grundsätze für ein angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitszeit und der Dauer der Pendelzeiten aufgestellt. In der Regel ist danach nur eine solche Erwerbstätigkeit zumutbar, die in einer Entfernung liegt, die in der Region bei vergleichbaren Arbeitnehmern üblicherweise zwischen Wohnort und Arbeitsstelle anfällt.

Wie bereits ausgeführt, stellen die Fachlichen Weisungen keine zwingende Regelung dar, sondern räumen einen weiten Ermessensspielraum ein, sodass in jedem Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann.

Der Petitionsausschuss vermag daher das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die Richtwerte (§ 140 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) für Pendelzeiten in ihrer Logik und Zumutbarkeit überprüft werden sollen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.